

Auszug aus

Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) Vom 24. Oktober 2001

(aus Anlage, Lfd. Nr. 2.2 Verschiedenes/Anmerkung 2.2.10)

2.2.10	Teilnahme an einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang (postgradualer Studiengang) an einer Hochschule,	
	je Semester	650,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.10

1. Lfd. Nr. 2.2.10 gilt nicht für Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, für Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramtes sowie für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind.

2. Die Gebühr kann, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit einer oder eines Teilnehmenden, ermäßigt oder erlassen werden.

3. Die Gebühr kann für Teilzeitstudiengänge entsprechend der Ausgestaltung des jeweiligen Teilzeitstudiengangs ermäßigt werden.

4. Die Gebühr wird nicht erhoben von beurlaubten Studierenden während der Dauer ihrer Beurlaubung.

2.2.11	Teilnahme an einem zweiten oder weiteren Hochschulstudium nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium)	
	je Semester	650,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.11

1. Als Zweitstudium gilt nicht ein konsekutiver Masterstudiengang, der nach dem Erwerb des Bachelorgrades zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sowie ein nach § 70 Abs. 2 des Hochschulgesetzes beitragsfreies Doppelstudium.

2. Die Anmerkungen 2 bis 4 zu lfd. Nr. 2.2.10 gelten entsprechend.

2.2.12 Teilnahme an einem Hochschulstudium von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt,

je Semester

650,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.12

1. Lfd. Nr. 2.2.12 gilt nicht für Promotionsstudien.

2. Die Anmerkungen 3 und 4 zu lfd. Nr. 2.2.10 gelten entsprechend.